



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen
Hachestraße 61
45127 Essen

Az. 641pä/018-2025#018
Datum: 27.10.2025

Planänderungsbescheid

**zur 1. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
vom 04.12.2024, Az.: 641pa/052-2024#022,
Erneuerung der EÜ Bodlenberg**

gemäß §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG

„1. Planänderung - Erneuerung der EÜ Bodlenberg“

in der Gemeinde Solingen

Bahn-km 8,161 bis 8,161

der Strecke 2730 Gruiten - Köln-Mülheim

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Hermann-Pünder-Straße 3
50679 Köln**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Feststellung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Hinweise	4
A.4	Nebenbestimmungen	4
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin.....	4
A.6	Sofortige Vollziehung	4
A.7	Gebühr und Auslagen	4
A.8	Konzentrationswirkung und Hinweise	4
B.	Begründung	5
B.1	Sachverhalt	5
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	5
B.1.2	Einleitung des Planänderungsverfahrens	5
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	5
B.2.1	Rechtsgrundlage	5
B.2.2	Zuständigkeit.....	6
B.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	6
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens	7
B.4.1	Planrechtfertigung	7
B.5	Gesamtabwägung	7
B.6	Sofortige Vollziehung	7
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	7
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	8

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt
nach §§ 18, 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 2
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planänderungsbescheid

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „1. Planänderung zur Erneuerung der EÜ Bodlenberg“ in der Gemeinde Solingen, Bahn-km 8,161 bis 8,161 der Strecke 2730 Gruiten - Köln-Mülheim, wird festgestellt. Von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens wird abgesehen.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Planänderung ist im Wesentlichen die Installation einer Diensttreppe entlang der Bahnböschung sowie die Verlängerung der Flügelwand.

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 04.12.2024 festgestellten Planunterlagen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung, Planungsstand 12.08.2025, 6 Seiten	ergänzt Anlage 1, festgestellt
3.5	Übersichtslageplan, Planungsstand 30.06.2025, Maßstab 1 : 1.000	ergänzt Anlage 3.5, nur zur Information
4	Bauwerksverzeichnis, Planungsstand 30.06.2025, 6 Seiten	ergänzt Anlage 4, festgestellt
7	Bauwerksplan, Planungsstand 30.06.2025, Maßstab 1 : 100, 1 : 50	ergänzt Anlage 7, festgestellt

A.3 Hinweise

Die Nebenbestimmungen und Hinweise der Planfeststellung vom 04.12.2024, Az.: 641pa/052-2024#022, für das Vorhaben „Erneuerung der EÜ Bodlenberg“ in der Gemeinde Solingen, Bahn-km 8,161 bis 8,161 der Strecke 2730 Gruiten - Köln-Mülheim gelten fort, soweit sie nicht durch die in diesem Bescheid festgestellte Planänderung angepasst werden.

A.4 Nebenbestimmungen

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planänderungsbescheides, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planänderungsbescheid nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.8 Konzentrationswirkung und Hinweise

Mit diesem Bescheid nach § 76 Abs. 2 VwVfG wird die Zulässigkeit des bereits festgestellten Plans in Gestalt der beantragten Änderung im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der ursprüngliche Plan und die Planänderung bilden zusammen eine Einheit. Neben dieser sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. §§ 75 Abs. 1, 76 Abs. 2 VwVfG).

Eine Verlängerung der Geltungsdauer des ursprünglichen Planes ist mit der Zulassung der Änderung nicht verbunden.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 04.12.2024, Az.: 641pa/052-2024#022, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, die Planfeststellung für das Vorhaben „Erneuerung der EÜ Bodlenberg“, Bahn-km 8,161 bis 8,161 der Strecke 2730 Gruiten - Köln-Mülheim erteilt.

Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist im Wesentlichen die Installation einer Diensttreppe entlang der Bahnböschung sowie die Verlängerung der Flügelwand.

B.1.2 Einleitung des Planänderungsverfahrens

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 11.07.2025, Az. I.II-W-P-I, die Planänderung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 11.07.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, eingegangen.

Mit Schreiben vom 16.07.2025 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 14.08.2025 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 03.09.2025 Az. 641pä/018-2025#018, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Für eine Entscheidung nach §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG muss es sich bei der Änderung des Vorhabens um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handeln. Eine solche Änderung von unwesentlicher Bedeutung liegt vor, wenn Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleichbleiben, aber bestimmte räumliche und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung verändert werden sollen.

Dieses kann im vorliegenden Fall nach § 76 Abs. 2 VwVfG durchgeführt werden, da es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt und die Belange anderer nicht berührt werden. Durch die Installation der Diensttreppe entlang der Bahnböschung sowie die Verlängerung der Flügelwand bleiben Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleich.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

B.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Das gegenständliche Vorhaben ist nach § 14a Abs. 2 Nr. 3 UVPG (unterhalb der Prüfwerte von Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG) von der UVP-Pflicht freigestellt.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt weiterhin dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung bzw. Ergänzung insbesondere des Erläuterungsberichts, des Lageplans und der Bauwerkspläne sowie des Bauwerksverzeichnisses schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt kein tatsächliches Hindernis für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Durch die Planänderung werden keine Belange Dritter berührt. An der Änderung besteht ein öffentliches Interesse, denn sie dient dazu, dass das mit Planfeststellung vom 04.12.2024, Az.: 641pa/052-2024#022 zugelassene Bauvorhaben verwirklicht werden kann.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBABGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
Aegidiikirchplatz 5,
48143 Münster**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planänderungsbescheids beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
Aegidiikirchplatz 5,
48143 Münster**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planänderungsbescheid Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen

Essen, den 27.10.2025

Az. 641pä/018-2025#018

VMS-Nr. 3541168

Im Auftrag

Dogan

(Dienstsiegel)